

Sitzungsvorlage Nr. V/2018/1057

Zuständig: Erster Beigeordneter
Verfasser: Althoff, Hans-Georg



Ahaus, 18.09.2018

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2018	TOP Ö	3
Rat	10.10.2018	TOP Ö	7

Beratungsgegenstand

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat den Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Fassung.

Die sich aus der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung ergebenden zusätzlichen Personalstellen werden ab 2019 im Stellenplan ausgewiesen.

Im Stellenplan werden für den feuerwehrtechnischen Dienst zusätzlich folgende Planstellen ausgewiesen:

- 12 Planstellen A7
- 4 Planstellen A8
- 1 Planstelle A 9
- 1 Planstelle A10
- 1 Planstelle A 11

Sachdarstellung

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne (BBP) für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Mit der Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan legt der Rat der Stadt Ahaus das Sicherheitsniveau / Schutzziel für die Stadt Ahaus fest und entscheidet darüber,

welche Einsatzfähigkeiten	=	Menschenrettung, Technische Hilfeleistung,
in welcher Zeit	=	Hilfsfrist
mit wie viel Einsatzpersonal	=	Funktionsstärke
in wie viel Prozent der Einsätze	=	Erreichungsgrad

realisiert werden sollen.

Bei der Festlegung des Schutzzieles sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch der

Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten. Da die Gemeinden die Aufgaben nach dem BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben, sind die dazu ergangenen Weisungen der Aufsichtsbehörden bindend.

Die Bezirksregierung Münster als obere Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 09.02.2009 Vorgaben für die Schutzziele festlegung ausgesprochen. Diese Schutzziele festlegung ist durch den Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 09.07.2018 für das Land Nordrhein-Westfalen vereinheitlicht worden

Ziel dieser Festlegungen ist es, einheitliche Sicherheitsstandards bei der Realisierung von Bauvorhaben, sowie ein möglichst gleiches Schutzniveau der Bevölkerung sowohl in städtisch geprägten als auch in ländlichen Bereichen zu gewährleisten.

Für ländlich geprägte Bereiche sind demnach mindestens folgende Schutzziele vorgesehen:

- Schutzziel 1: Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle maximal 8 Minuten nach der Alarmierung.
- Schutzziel 2: Eintreffen von weiteren 9 (mindestens 7, wenn die vorgenannten Qualitätsgrade eingehalten werden) Feuerwehreinsatzkräften maximal 13 Minuten nach der Alarmierung.

Die vorgenannten erforderlichen Einsatzfunktionen ermöglichen eine wirkungsvolle Menschenrettung bei einem Standardereignis (Wohnungsbrand) sowie das erforderliche Sicherheitsniveau unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der gültigen Feuerwehrdienst-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzkräfte.

Festgelegt ist ein angestrebter Erreichungsgrad von 90 %. Dieser bezieht sich nur auf Einsätze, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. § 34 BauGB) stattgefunden haben. Ereignisse außerhalb geschlossener Ortschaften, wie z. B. auf der Bundesautobahn A31, auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, auf Einzelgehöften im Außenbereich werden dagegen bei der Auswertung der Hilfsfrist in der Regel ausgeklammert.

Der erste Brandschutzbedarfsplan 2010 der Stadt Ahaus ist vom Rat am 02.02.2011 beschlossen worden. Die erste Fortschreibung ist mit Beschluss des Rates der Stadt Ahaus am 07.04.2016 erfolgt. Diese Fortschreibung erfolgte unter der Annahme, dass die wechselseitige Nutzung des kombiniert ausgebildeten Einsatzpersonals sowohl für die Notfallrettung als auch für den Brandschutz uneingeschränkt möglich ist.

Unter Punkt 8. (Seiten 101-104) des Brandschutzbedarfsplanes wurde seinerzeit der hauptamtliche Personalansatz auf der Basis der bisherigen Praxis des wechselseitigen Einsatzes des hauptamtlichen Personals (Feuerwehrbeamte mit rettungsdienstlicher Zusatzqualifikation) für die Notfallrettung und den abwehrenden Brandschutz dargestellt. Bei dieser Verfahrensweise wurde der wechselseitige Einsatz des Personals durch die Bezirksregierung Münster geduldet.

Diese Praxis ermöglichte es, aus zwei RTW Besatzungen bis zu vier Einsatzfunktionen aus dem Rettungsdienst für den Brandschutz zu nutzen.

Demnach waren bislang 4 Funktionen mit jeweils einem Personalfaktor von 4,81 Personalstellen je Funktion entsprechend 19,24 Personalstellen für beide Aufgabenbereiche nutzbar.

Die Zulässigkeit einer Anrechenbarkeit von rettungsdienstlich eingebundenem Personal für die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes wurde, nach Gesprächen mit der unteren und der oberen Aufsichtsbehörde (Kreis Borken und Bezirksregierung Münster), nunmehr abschließend ablehnend entschieden. Diese Entscheidung wird gestützt durch einen Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 12.08.2015, in dem ebenfalls eine Duldung des Einsatzes von rettungsdienstlichen Personals für Feuerschutzaufgaben ausgeschlossen wird.

Demnach sind die beiden Aufgabebereiche, Brandschutz und Rettungsdienst, grundsätzlich getrennt zu betrachten und das jeweils notwendige Personal zur Aufgabenwahrnehmung vorzuhalten.

Durch die Bezirksregierung wurde die Stadt Ahaus aufgefordert, die Vorhaltung von hauptamtlichen Kräften für den Feuerschutz entsprechend den veränderten gesetzlichen Bedingungen im Rahmen einer Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung anzupassen. Ebenso ist der sach- und zeitgerechte Einsatz der Drehleiter zu gewährleisten.

Überdies wurde die Verpflichtung ausgesprochen, die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung, hinsichtlich der Personalausstattung mit hauptamtlichen Kräften, vor der Verabschiedung durch den Rat mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan wurde vorab mit der Bezirksregierung abgestimmt. Die Bezirksregierung Münster erachtet, unter Beteiligung des Kreises Borken, die in dem Brandschutzbedarfsplan aufgezeigten personellen hauptamtlichen Maßnahmen, hinsichtlich der Sicherstellung eines angemessenen Brandschutzes in Ahaus, als ausreichend.

Mit der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung wurde, wie bisher, das Unternehmen ORGAKOM Analyse und Beratung, beauftragt.

Die vorliegende Fortschreibung des BBP beinhaltet im Wesentlichen:

- Analyse und Bewertung der Organisationsstruktur sowie der Personalausstattung der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache zu Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung gem. §§ 3 und 10 BHKG .
- Analyse und Bewertung der erforderlichen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser, deren Zustand und Ausstattung sowie daraus resultierende erforderliche Maßnahmen bzw. deren Sachstand
- Analyse und Bewertung der technischen Ausstattung der Feuerwehr

Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung (§10 BHKG) und Organisationsstruktur sowie der Personalausstattung der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache.

Gemäß § 10 BHKG sind mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache zu betreiben. Die hauptamtlichen Kräfte sind zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

Die Bezirksregierung fordert grundsätzlich die ständige hauptamtliche Vorhaltung einer taktischen Feuerweereinheit in Staffelstärke. Das bedeutet eine Regelbesatzung von 6 hauptamtlichen Brandschutzfunktionen. Diese Personalausstattung ermöglicht ein Ausrücken der Ersteinheit unter Berücksichtigung der zu beachtenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften.

Nach aktuell gültigem BSBP wird angestrebt, an der Feuer- und Rettungswache der Stadt Ahaus 6 hauptamtliche Brandschutzfunktionen, davon 4 aus zwei RTW Besatzungen, darzustellen.

Derzeit wird jedoch an der Feuer- und Rettungswache der Stadt Ahaus der hauptamtliche Brandschutz durch 2 Brandschutzfunktionen rund um die Uhr wahrgenommen. Die beiden RTW-Besatzungen dürfen nun aufgrund der veränderten Erlasslage nicht mehr angerechnet werden.

Da eine Anrechnung der RTW Besatzungen nicht mehr in der bis heute praktizierten Form zulässig ist, hat das zur Konsequenz, dass für die Aufgaben des Brandschutzes zusätzliches hauptamtliches Personal bereitgestellt werden muss.

Aus diesem Grund sind 4 Brandschutzfunktionen mit einem Personalfaktor von 4,81 Stellen je

Funktion, entsprechend rechnerisch 19,24 Personalstellen, nunmehr zusätzlich erforderlich.

Der Personalfaktor von 4,81 Stellen / Einsatzfunktion wurde durch die in Ahaus tatsächlich ermittelten Personalausfallzeiten gutachtlich ermittelt und ist, im landesweiten Vergleich mit anderen Dienststellen, ein sehr guter Wert.

Die Einführung der digitalen Kommunikationstechnik in Verbindung mit der Digitalisierung in den Bereichen der gesamten Fahrzeug- und Gerätetechnik sind einher gehend mit einer erheblichen Zunahme an Arbeiten zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der feuerwehrtechnischen Einrichtungen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit ist es daher erforderlich, die Abteilung Technik um eine Personalstelle zu ergänzen. Durch die Einrichtung der Stelle werden Ausfallzeiten minimiert, Serviceleistungen für die ehrenamtlichen Kräfte verbessert und Auftragsvergaben an Dritte, einher gehend mit Kosteneinsparungen realisiert. Überdies lassen sich die derzeit anfallende Mehrarbeit bzw. zusätzliche Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Personalmehrkosten zukünftig vermeiden.

Als Ausfluss der rettungsdienstlichen Entwicklung im Kreis Borken werden die Einrichtung einer Stelle als Sachgebietsleiter Rettungsdienst und einer Stelle als Praxisanleiter für die Auszubildenden als Notfallsanitäter erforderlich. Diese beiden Stellen werden durch den Kreis Borken vollständig refinanziert.

Bei der Ermittlung der Anzahl erforderlicher zusätzlicher Stellen wurden Möglichkeiten zur Ausnutzung von Synergien betrachtet.

Auf den Seiten 114-115 des Brandschutzbedarfsplanes ist dargestellt, dass aus dem kombinierten Dienstbetrieb dennoch Synergien zum Vorteil des Brandschutzes in der Form ergeben, sofern eine hohe Verfügbarkeit von RTW zum Ereigniszeitpunkt eines Feuerwehreinsatzes vorhanden ist, eine RTW-Besatzung in diesen Fällen für den Ersteinsatz (z.B. Drehleiter) eingesetzt werden kann. Somit lassen sich in diesen Fällen zwei Einsatzfunktionen darstellen.

Zur Abmilderung der Stellenvermehrung wird zudem angestrebt, durch die anteilige Einbindung von Feuerwehrbeamten des Tagesdienstes in den Wachdienst hinein, rd. 1,4 Stellen zu kompensieren.

Da der FW-Tagesdienst durch dienstliche Tätigkeiten bedingt, nicht ständig auf der FRW anwesend sein kann und die Einbindung in den Wachdienst Freizeitausgleiche erfordern, ist der Personalansatz der Anrechenbarkeit für den Wachdienst mit 1,4 Stellen ausgeschöpft.

Bezug nehmend zu dem derzeit gültigen Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 ist eine Ergänzung des Stellenplanes um insgesamt 19 Stellen erforderlich.

Von diesen 19 Stellen sind 2 Stellen durch den Träger des Rettungsdienstes refinanziert.

Der Aufbau des erforderlichen Personalkörpers ist, aufgrund der veränderten Rechtslage und der damit einher gehenden zusätzlichen Personalbedarfe im gesamten Land NRW, zum weit überwiegenden Anteil nur durch die Ausbildung von feuerwehrtechnischen Beamten möglich. Die Ausbildungszeit beträgt derzeit 18 Monate. Überdies besteht zu einem Anteil die Möglichkeit ausgebildete feuerwehrtechnische Beamte einzustellen. Zu beachten ist ferner, dass die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze für Brandmeisteranwärter nur eine begrenzte Personalentwicklung pro Jahr zulässt. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bedarf die Personalentwicklung eines Zeitraumes mehrerer Jahre. Planmäßige Pensionierungen und etwaige sonstige Personalabgänge sowie Veränderungen hinsichtlich Arbeitszeitreduzierungen (Teilzeit, Altersteilzeit,) sind zusätzlich durch auszubildendes Personal auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden Erkenntnisse zur Personalsituation (Altersstruktur etc.) der FRW Ahaus ist zu erwarten, dass der notwendige Personalaufbau einen Zeitraum von etwa 5 Jahren erfordern wird.

Hierbei sind alle derzeit unvorhersehbaren Veränderungen in Form von z. B. Personalabgängen, unberücksichtigt.

Maßgebliche Einflussgrößen sind u.a. die begrenzte Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze und die schwierige Marktlage bei ausgebildeten Brandmeistern -innen im gesamten Land NRW .

Dennoch erscheint es sinnvoll, ausgebildetes Brandschutzpersonal einzustellen, da dieses sofort zur Sicherung der Schutzziele beitragen kann.

Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Standorte der Feuerwehrgerätekäuser, deren Zustand und Ausstattung sowie daraus resultierende erforderliche Maßnahmen bzw. deren Sachstand

Standort Adenauerring (LZ Ahaus, Jugendfeuerwehr, FRW,)

Am Standort Adenauerring ist die Feuer- und Rettungswache gemeinsam mit dem Löschzug Ahaus und der Jugendfeuerwehr untergebracht. Aufgrund der gesamten Entwicklung der Aufgabefelder des Löschzuges Ahaus, der Jugendfeuerwehr und der FRW, sowie durch die Stellplatzsituation für Großfahrzeuge, einhergehend mit einer ebenso erforderlichen Schwarz-Weiß-Trennung ist eine bauliche Erweiterung des Standortes notwendig. Zur Erarbeitung eines Lösungskonzeptes mit einer Bedarfsermittlung sowie einer vorangehenden Bestandsanalyse wurde ein Fachbüro beauftragt. Erste Ergebnisse werden im Herbst 2018 erwartet.

Standort Nord (LZ Ahaus)

Durch die Einrichtung des Standortes Nord des Löschzuges Ahaus konnte einer negativen Entwicklung des Schutzzieleerreichungsgrades im Kernstadtbereich, trotz schwieriger werdender Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kräfte und zunehmender rettungsdienstlicher Inanspruchnahmen, entgegen gewirkt werden. Die Baumaßnahmen zum Neubau eines Feuerwehrstandortes Nord an der Fuistingstraße befinden sich in der Umsetzungsphase. Die Inbetriebnahme ist in der ersten Jahreshälfte 2019 zu erwarten.

Standort Wüllen

Für den Neubau eines Gerätehauses in Wüllen ist Suche / Prüfung eines geeigneten Standortes abgeschlossen.

Nach Klärung dieser Standortfrage sind die Verfahren zu Bauleitplanung eingeleitet. Nach Abschluss dieser Verfahrensschritte kann sodann der Baubeginn erfolgen. Zudem sind derzeit parallel Planungsarbeiten zur Erstellung eines Gebäudekonzeptes veranlasst.

Standort Ottenstein

Die Planung zur Erweiterung bzw. der 2. Bauabschnitt zur Schaffung der „Schwarz-Weiß-Trennung“ und der sachgerechten Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung ist abgeschlossen. Der Beginn der Bauarbeiten ist für September 2018 vorgesehen.

Standort Alstätte

Auf der Grundlage des aktuellen Fahrzeugkonzeptes sind zunächst keine größeren baulichen Maßnahmen durchzuführen. Mit der nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erscheint es jedoch angemessen, für diesen Löschzug eine Standortanalyse durchzuführen.

Betrachtung, Analyse und Bewertung der technischen Ausstattung der Feuerwehr**Betrachtung und Feststellung der erforderlichen sächlichen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Fa ORGAKOM hat das seinerzeit, erarbeitete Fahrzeugkonzept weiter fortgeschrieben. Planungstechnisch ist nun die Fortschreibung für einen Zeitraum bis zum Jahr 2027 erfolgt.

Zielsetzung hierbei ist die Planbarkeit zu erwartender finanzieller Aufwendungen für die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr.

Zugleich bildet dieses Fahrzeugkonzept Anhaltspunkte bzw. Planungsgrundlagen für Stellplatz- bzw. Raumbedarfe bei baulichen Maßnahmen an den Feuerwehrstandorten.

Da sich im Laufe der Jahre Fahrzeugnormen und Anforderungen weiter entwickeln und nicht planbare Veränderungen durch z. B. gravierende Schäden, Unfälle etc. ergeben können, besteht zwischen der Verwaltung und der Feuerwehr Einvernehmen darüber, dass die Fahrzeugbeschaffungen, wie in den zurückliegenden Jahren bereits praktiziert, jeweils nach Dringlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit in Absprache erfolgen sollen. Überdies können sich durch feuerwehrinterne Organisations- und Aufgabenveränderungen auch Anpassungen hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffungen und –verteilungen ergeben.

Grundsätzlich Zielsetzung ist jedoch, das Durchschnittsalter der Einsatzfahrzeuge weiter abzusinken. Dabei dient das als Anlage vorliegende Fahrzeugkonzept der Fa. ORGAKOM zur Orientierung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	Feuerwehr und Rettungsdienst	02.04
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Unter Zugrundelegung der aus dem fortgeschriebenen BSBP 2018 folgenden Personalentwicklung ergeben sich in den Jahren 2019-2023 bei der Schaffung von 19 zusätzlichen Planstellen in etwa folgende Personalmehrkosten (ohne Kostenübernahme Kreis).

	Anzahl Stellen		Jahressummen	Anteil Jahr	
2019	4	BMA	27.000 €	33,00%	35.640 €
	3	BM	60.000 €	75,00%	135.000 €
					170.640 €
2020	3	BM	60.000 €	25,00%	45.000 €
	6	BM	60.000 €	75,00%	270.000 €
	3	BM	60.000 €	25,00%	45.000 €
					360.000 €

2021	6	BM	60.000 €	25,00%	90.000 €
	3	BM	60.000 €	75,00%	135.000 €
	3	BM	60.000 €	75,00%	135.000 €
	3	BM	60.000 €	25,00%	45.000 €
					405.000 €
2022	3	BM	60.000 €	25,00%	45.000 €
	3	BM	60.000 €	75,00%	135.000 €
	1	BM	60.000 €	75,00%	45.000 €
					225.000 €
2023	1	BM	60.000 €	25,00%	15.000 €
					1.175.640 €

Basis der geplanten Personalkostenentwicklung ist die Ausbildung eigener Kräfte.
 Nicht berücksichtigt wurden daher Personalkosten, die durch die externe Gewinnung von ausgebildeten Brandmeistern -innen entstehen können.
 Dies kann zu einer zeitlichen Verschiebung der Mehrkosten nach vorne führen.
 Ebenso sind die Mehrkosten für die vorgesehenen Beförderungssämter (A11,A10, A9) nicht berücksichtigt.
 BMA = Brandmeisteranwärter (Anwärterbezüge + Zulage)
 BM = Brandmeister (A 7)

Anlagen

Anlage 01 - Brandschutzbedarfsplan